

SPD Fraktion
Dr. A. Dittler-Klingemann
Fontaneallee 7
15732 Eichwalde

Eichwalde 11.03.2011

Bürgermeister Herr Speer
Vorsitzender der Gemeindevertretung Herr Grabow
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Grabow,

Zur nächsten Sitzung des HA und der Gemeindevertretung stellt die SPD Fraktion folgenden Beschlussantrag.

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung, Regelung für Presse und Medien

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde wird in folgenden Punkten geändert:

- 1) Streichung des §13 (2)
- 2) als neu einzufügender §14 hinzugefügt

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

Begründung

Demokratie und Pressefreiheit sind eng verwoben, jedem demokratisch orientierten Volksvertreter liegt so auch Transparenz und Offenheit insbesondere gegenüber der Presse am Herzen.

Die novellierte Kommunalverfassung ermöglicht im § 36 die Regelung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien durch die Geschäftsordnung.

Die oben vorgeschlagene Formulierung ist der Mustergeschäftsordnung des Städte und Gemeindebundes entnommen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. A. Dittler-Klingemann, SPD Fraktion

Anhang

aus dem Rundschreiben zur Erläuterung der Kommunalverfassung:

4.3.3.5 Zulässigkeit von Aufnahmen der Presse

Die bisher in der Vorschrift über die Niederschrift (§ 49 Abs. 2 S. 6 GO) geregelte Zulässigkeit von Aufnahmen der Presse wurde aus systematischen Gründen als neuer Absatz 3 in die Vorschrift des § 36 BbgKVerf über die Öffentlichkeit der Sitzungen integriert. Ferner wurde die Vorschrift dahingehend konkretisiert und erweitert, dass nicht mehr nur Aufnahmen der Presse, sondern Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien, durch die Gemeindevertretung selbst oder durch Dritte erfasst sind. Bei der zusätzlichen Aufzählung von Bild- und Tonübertragungen hat der Gesetzgeber insbesondere an die teilweise bereits praktizierte Möglichkeit einer Webcamübertragung angeknüpft. Die offene Formulierung soll zudem auch für die Zukunft sichern, dass auch andere der Presse und dem Rundfunk entsprechende Medien zur Verbreitung von Informationen und zu sonstigen journalistischen Zwecken sowie alle üblichen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Instrumente der Berichterstattung von der Vorschrift erfasst werden.

Die bereits in der Vorgängernorm angelegte Privilegierung der Presse gegenüber einzelnen interessierten Personen - für den durch Art. 5 Grundgesetz ebenso geschützten Rundfunk gilt Entsprechendes - wird dadurch ermöglicht, dass die Geschäftsordnung die Zulässigkeit solcher Aufzeichnungen regeln kann. Damit wird gegenüber der bisher erforderlichen Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung eine Erleichterung geschaffen. Dadurch wird der besonderen Bedeutung von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien und zugleich dem Selbstverwaltungsgedanken Rechnung getragen. Denn die Gemeindevertretung kann über die Geschäftsordnung die Bedingungen für die Zulässigkeit der Aufzeichnungen und Übertragungen eigenständig regeln und an die Verhältnisse vor Ort anpassen. Entgegen der bisherigen Regelung ist es also bei entsprechender Geschäftsordnungsregelung möglich, dass Aufzeichnungen auch dann gemacht werden dürfen, wenn ein einzelnes Mitglied oder eine Minderheit der Gemeindevertretung widerspricht. Diese Beeinträchtigungen sind grundsätzlich vertretbar, da der Gemeindevertreter nicht als Privatperson, sondern als Inhaber eines öffentlichen Amtes betroffen ist. Als solcher muss er es hinnehmen, dass seine Auffassungen und Äußerungen in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Auch entbindet das Recht zur Aufzeichnung und Übertragung nicht von den im Übrigen geltenden Rechtsvorschriften zur Sicherung des Persönlichkeitsrechts. Zudem haben Presse und Rundfunk besondere Sorgfaltspflichten (vgl. §§ 6, 17 Brandenburgisches Landespressegesetz) zu beachten.

Dementsprechend wurde die Möglichkeit zur Öffnung durch die Geschäftsordnung nicht auf jede Ton- und Bildaufzeichnung und -übertragung ausgeweitet. Während für Ton- und Bildaufzeichnungen und -übertragungen, welche von der Gemeindevertretung selbst veranlasst sind, das Gleiche gilt, verbleibt es hinsichtlich der Aufzeichnungen und Übertragungen sonstiger Privater (z. B. von Interessengruppen) bei dem Erfordernis der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die mit „im Übrigen“ eingeleitete Regelung des § 36 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf steht damit für die Abgrenzung der Aufzeichnungen und Übertragungen sonstiger Privater von denen der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Mediendienste sowie von denen, die auf eigene Veranlassung der Gemeindevertretung erfolgen.

Die Regelung des Satzes 3 greift darüber hinaus auch in dem Fall, dass keine Geschäftsordnungsregelung für die Fälle der Sätze 1 und 2 getroffen wurde. Denn wenn die Gemeindevertretung von der Möglichkeit, die Zulässigkeit für von ihr selbst veranlasste Bild- und Tonaufnahmen und Ton- und Bildübertragungen sowie jener von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien unter erleichterten Bedingungen zuzulassen, keinen Gebrauch macht,

bleibt es bei dem Erfordernis der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

Der Gesetzgeber hat insoweit nur die Möglichkeit für eine erleichterte Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen durch Geschäftsordnungsregelung eröffnet.

vom Landesbeauftragten für Datenschutz Brandenburg:

Bild- und Tonaufzeichnungen in Sitzungen kommunaler Vertretungen

Viele Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage sind unsicher, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie in ihren Sitzungen Bild- und Tonaufzeichnungen zulassen dürfen. Die Palette reicht dabei von der Tonaufzeichnung für die Anfertigung des Sitzungsprotokolls über Aufnahmen durch die Medien bis zu Aufzeichnungen durch Teilnehmer selbst.

Während nach geltendem Recht für jede Bild- und Tonaufzeichnung die Zustimmung aller anwesenden Vertreter eingeholt werden muss, enthält die neue Kommunalverfassung abgestufte Regelungen zum Umgang mit solchen Aufzeichnungen. [\[45\]](#)

Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bedürfen in Zukunft keiner Zustimmung der Vertreter und sind daher ohne weiteres erlaubt. Die Aufzeichnungen müssen nach der darauf folgenden Sitzung gelöscht werden.

Wollen Vertreter von Presse, Rundfunk oder anderen Medien oder die Gemeindevertretung selbst in der öffentlichen Sitzung Bild- oder Tonaufnahmen anfertigen, kann zukünftig in der Geschäftsordnung geregelt werden, unter welchen Bedingungen dies zulässig ist. Die Gemeindevertretung ist dabei im Rahmen der Selbstverwaltung frei, zu entscheiden, ob ein einstimmiges oder mehrheitliches Votum der Vertreter eingeholt werden muss oder ob Aufnahmen generell erlaubt sein sollen. Deshalb kann es - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - auch vorkommen, dass Aufzeichnungen durch Journalisten oder die Vertretung selbst auch dann zulässig sind, wenn einzelne Vertreter damit nicht einverstanden sind. Das Gleiche gilt für Ton- und Bildübertragungen, sodass beispielsweise auch die Übertragung von Sitzungen per Webcam im Internet in der Geschäftsordnung geregelt werden kann.

Für alle anderen Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. -übertragungen bleibt es bei der geltenden Rechtslage: Wollen beispielsweise anwesende Zuhörer eine öffentlichen Sitzung aufzeichnen, bedarf dies auch in Zukunft der Zustimmung aller anwesenden Vertreter, d. h. es darf keine Gegenstimmen oder Enthaltungen geben. Diese Regelungen gelten auch für die Ausschüsse, sodass selbst sachkundige Einwohner, die in diesem Gremium mitwirken, einer Aufzeichnung oder Übertragung zustimmen müssen.

Werden im Rahmen der Einwohnerfragestunde Äußerungen der anwesenden Einwohner aufgezeichnet oder übertragen, sind diese in angemessener Form über die Aufzeichnung zu informieren. Ein Recht, Aufzeichnungen oder Übertragungen zu unterbinden, haben die Einwohner hingegen nicht. Wer mit der Aufzeichnung oder Übertragung nicht einverstanden ist, hat deshalb lediglich die Möglichkeit, seine Fragen schriftlich einzureichen.

[45] Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286)